



Inhalt	Seite	BaB-Update
<b>Dienstleistungsrichtlinie: Erläuterungen zur Abstimmung in der heutigen Ersten Lesung</b>	1	Stand: 16. Februar 2006
<b><i>Zur Information</i></b>		<u>Verantwortlich:</u> RA Anton Bauch, LL.M.

## **BINNENMARKT**

**Nach zweijährigen Beratungen hat das Europäische Parlament heute in Erster Lesung über die EU-Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt. Mit großer Mehrheit haben die Abgeordneten den ursprünglichen Vorschlag der Kommission substantiell geändert. 394 Abgeordneten stimmten für den geänderten Text, 215 dagegen, 33 enthielten sich der Stimme.**

**Vorbehaltlich einer genauen Analyse auf der Grundlage des demnächst veröffentlichten Abstimmungsergebnisses sind folgende Punkte bereits jetzt erwähnenswert:**

### **Herkunftslandprinzip**

Die Änderungen des Europäischen Parlaments zum Herkunftslandprinzip betreffen vier Punkte:

#### **1. Begriffsänderung**

Die Mitgliedstaaten müssen für die freie Aufnahme und die freie Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit innerhalb ihres Hoheitsgebiets sorgen. Der Begriff "Herkunftslandprinzip" wird in der gesamten Richtlinie ersetzt durch den Begriff "Freier Dienstleistungsverkehr".

#### **2. Auflagen an den Dienstleistungserbringer**

Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Dienstleistungserbringern bestimmte Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheit aufzuerlegen. Auch dürfen die Mitgliedstaaten den Dienstleistungserbringer weder direkt noch indirekt aufgrund dessen Staatsangehörigkeit diskriminieren. Etwaige Anforderungen müssen zudem "erforderlich", d.h. aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt gerechtfertigt sein.

Ebenso müssen die Anforderungen verhältnismäßig sein, d.h. sie gewährleisten die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

### 3. Verbot bestimmter Anforderungen der Mitgliedstaaten

Den Mitgliedstaaten werden bestimmte Anforderungen untersagt, etwa die Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten, die Pflicht, eine Genehmigung zu beantragen sowie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Standesorganisation (Unklar Abgrenzung zur Berufsanerkennungsrichtlinie?). Des Weiteren dürfen die Mitgliedstaaten beispielsweise nicht vom Dienstleistungserbringer verlangen, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen. Auch ein Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur (Geschäftsräume, Kanzlei, Praxis) zu errichten, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich ist, wird den Mitgliedstaaten untersagt.

### 4. Berichtspflicht der Europäischen Kommission/ggf. Harmonisierung

Die EU-Kommission muss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht darüber vorlegen, ob das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs funktioniert und ggf. Harmonisierungsmaßnahmen vorschlagen.

Umstritten war zwischen den Fraktionen lange Zeit die Frage, ob die Mitgliedstaaten den freien Dienstleistungsverkehr auch aus Gründen der Sozialpolitik und des Verbraucherschutzes einschränken können. Befürchtet wurde, dass damit die Dienstleistungsfreiheit unterlaufen und künstliche Barrieren errichtet werden könnten. **Die beiden großen Fraktionen, EVP und SPE, einigten sich schließlich darauf, keinen Verweis auf Sozialpolitik und Verbraucherschutz aufzunehmen.**

### Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

Unter einer „Dienstleistung“ ist dabei jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird.

Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat oder eine regionale oder lokale Behörde ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Kontext seiner bzw. ihrer jeweiligen Pflichten im sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und justiziellen Bereich ausüben. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition einer „Dienstleistung“ und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Die Richtlinie beeinträchtigt auch nicht die Maßnahmen, die auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene ergriffen werden, um die kulturelle oder sprachliche Vielfalt oder den Pluralismus der Medien zu schützen oder zu fördern. Ebenso wenig betrifft sie das Arbeitsrecht oder die nationale Sozialgesetzgebung in den Mitgliedstaaten.

## Ausnahmen

Folgende Tätigkeiten sollen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden:

- **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** gemäß der Definition in den Mitgliedstaaten
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit **Bankgeschäften, Krediten, Versicherungen**, beruflicher oder privater **Altersvorsorge, Geldanlagen** oder **Zahlungen**
- Dienstleistungen und Netze der **elektronischen Kommunikation**
- Dienstleistungen auf dem Gebiet des **Verkehrs** einschließlich städtischer Verkehr, Taxen und Krankenwagen sowie Hafendienste
- Dienstleistungen von **Rechtsanwälten**
- **Gesundheitsdienstleistungen**, ob sie im Rahmen von Versorgungseinrichtungen gewährleistet werden oder nicht, ungeachtet der Art ihrer Organisation und Finanzierung auf nationaler Ebene und ihres öffentlichen oder privaten Charakters
- Dienstleistungen im **audiovisuellen Bereich**, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, einschließlich Rundfunk und Kino
- **Gewinnspiele**, die einen Geldeinsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich **Lotterien, Spielkasinos** und **Wetten**
- Berufe und Tätigkeiten, die dauerhaft oder vorübergehend mit der **Ausübung von Amtsgewalt** in einem Mitgliedstaat verbunden sind, insbesondere **Notare**
- **Steuerverwesen**
- **Sicherheitsdienste**
- **Zeitarbeitsagenturen**
- **Soziale Dienstleistungen** wie Dienstleistungen im Bereich des sozialen Wohnungsbau, Kinderbetreuung und Familiendienste
- Dienstleistungen, durch die ein **sozialpolitisches Ziel** verfolgt wird

## Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Was die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrifft, so gilt die Richtlinie nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. für solche, die einer Wirtschaftstätigkeit entsprechen und dem Wettbewerb offen stehen.

Unter "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" sind Dienstleistungen zu verstehen, die besonderen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegen, die dem Dienstleistungserbringer vom betreffenden Mitgliedstaat auferlegt werden, damit bestimmte Ziele des Gemeinwohls erreicht werden. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Verkehrs-, Energieversorgungs- und Kommunikationsnetze.

Die Richtlinie verlangt allerdings weder die Liberalisierung der öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehaltenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch die Privatisierung der öffentlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen. Auch müssen weder Monopole, die Dienstleistungen erbringen, abgeschafft werden noch Beihilfen, die mit den EU-Wettbewerbsvorschriften konform sind.

Auch berührt die Richtlinie nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten zu definieren, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verstehen, festzulegen, wie diese Dienstleistungen erbracht und finanziert werden sollten, und für sie besondere Auflagen zu erlassen.

Vom freien Dienstleistungsverkehr (ehem. Herkunftslandprinzip) sollen folgende Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden, ausgenommen werden:

- **Postdienste**
- **Elektrizitätsübermittlung, -verteilung und -versorgung**
- Dienste der **Gasweiterleitung, -verteilung, -versorgung** und der **-lagerung**
- Dienste der **Wasserverteilung** und der **Wasserversorgung** sowie der **Abwasserentsorgung**
- **Abfallbehandlung**

### **Zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses**

Die Mitgliedstaaten können die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn dies etwa durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

„Zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses“ schließen unter anderem folgende Gründe ein:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit
- Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit einschließlich der Wahrung einer für alle offenen ausgewogenen medizinischen Versorgung
- Verbraucherschutz
- Schutz der Dienstleistungsempfänger
- Arbeitnehmer
- Gerechte Bedingungen bei Handelstransaktionen
- Betrugsbekämpfung
- Schutz der Umwelt einschließlich des städtischen Lebensraums
- Tiergesundheit
- Geistiges Eigentum
- Bewahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes oder Verwirklichung sozial- und kulturpolitischer Zielvorgaben

### **Entsendung von Arbeitnehmern**

Das Parlament strich die Artikel zur Entsendung von Arbeitnehmern. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der entsprechenden Richtlinie behandelt werden.

Das Parlament machte deutlich, dass das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs nicht die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen berührt, die gemäß der Entsenderichtlinie für Arbeitnehmer gelten, die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt werden, um dort eine Dienstleistung zu erbringen. Die Entsenderichtlinie legt Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen fest, die eingehalten werden müssen. Es handelt sich dabei u.a. um: Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, bezahlten Mindestjahresurlaub, Mindestlohnsätze, Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.

**Prozedere :**

Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt einen geänderten Richtlinienvorschlag vorzulegen. Dieser wird die Änderungen des Parlaments – soweit aus Sicht der Kommission vertretbar - berücksichtigen. Die Ergebnisse der ersten Lesung werden jetzt an den Rat weitergereicht, der dann einen „Gemeinsamen Standpunkt“ verabschieden wird. Die Ergebnisse des „Gemeinsamen Standpunkts“ werden dann wiederum dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung vorgelegt.